

# Zusätzliche Regelung zum Badzutritt für Schüler

Auszug aus der Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung-CoronaSchV0)  
Land NRW Fassung ab dem 23. August 2021

## § 2 Allgemeine Grundregeln, Begriffsbestimmungen

(8) Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Corona-Tests getesteten Personen gleichgestellt.

## § 4 Zugangsbeschränkungen und Testpflicht

(5) Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung. Personen, die den erforderlichen Nachweis nicht erbringen wird der Zutritt verwehrt.